



**Seniorenzentrum
Böhl-Iggelheim**

67459 Böhl-Iggelheim – Wehlachstr. 3

Träger:

Seniorenzentrum Böhl-Iggelheim GmbH, 88353 Kißlegg, Pfarrer-Lohr-Str. 7/2

VERTRAG ÜBER DIE BETREUUNG UND VERSORGUNG - VOLLSTATIONÄRE PFLEGE - IM SENIORENZENTRUM BÖHL-IGGELHEIM

Zwischen dem **Seniorenzentrum Böhl-Iggelheim**
(-Unternehmer- im folgendem „Einrichtung“ genannt)

und Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
(-Verbraucher- im folgendem „Bewohner“¹ genannt)

vertreten durch Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
(Name und Anschrift)

wird mit Gültigkeit ab dem Klicken Sie hier, um Text einzugeben. der nachfolgende

Heimvertrag

mit hilfebedürftigen oder pflegebedürftigen Bewohnern,

die Leistungen der vollstationären Pflege der Pflegeversicherung nach § 43 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) oder anderen gesetzlichen Bestimmungen in Anspruch nehmen, **auf unbestimmte Zeit** geschlossen.

I. Einleitung

Die Einrichtung führt das Haus als Dienstleistungsbetrieb unter Wahrung der Würde der Bewohner. Vertrauensgrundlage für eine gute Zusammenarbeit ist eine sensible und an den Bedürfnissen der Bewohner orientierte Gestaltung der Pflege. Die Einrichtung bemüht sich, dafür zu sorgen, dass die Bewohner im Geiste friedlicher Nachbarschaft und gegenseitiger Rücksichtnahme zusammenleben. Der Bewohner wird in diesem Sinne sein Leben in der Einrichtungsgemeinschaft führen und die Bemühungen der Einrichtung nach Kräften unterstützen.

Die Einrichtung ist durch einen Versorgungsvertrag mit den Pflegekassen gemäß §§ 72, 73 SGB XI zur Erbringung vollstationärer Pflegeleistungen zugelassen. Der Inhalt des Versorgungsvertrages, die Bestimmungen der Pflegesatz- und Entgeltvereinbarungen mit den Pflegekassen und den Sozialhilfeträgern sowie die Regelungen des Landesrahmenvertrages nach § 75 SGB XI sind für die Einrichtung verbindlich und können vom Bewohner in der Einrichtung eingesehen werden.

¹ * mit „Bewohner“ ist sowohl die Weiblichkeits- als auch die Männlichkeitsform erfasst

Mit dem Ziel, eine bewohnergerechte Versorgung und Pflege zu gewährleisten, werden die nachfolgenden Rechte und Pflichten zwischen der Einrichtung und dem Bewohner vereinbart, der vollstationäre Pflege nach § 43 SGB XI oder anderen gesetzlichen Bestimmungen in Anspruch nimmt.

Grundlage dieses Vertrages sind die schriftlichen Informationen, die dem Bewohner vor Vertragsschluss ausgehändigt wurden. Gegenüber diesem Informationsstand ergeben sich im Vertrag keine Änderungen.

II. Allgemeine Leistungsbeschreibung der Einrichtung

Die Einrichtung mit insgesamt 92 Pflegewohnplätzen gliedert sich in 4 Pflegewohnbereiche. Sie verfügt auf 4 Etagen über 34 Einbettzimmer und 29 Zweibettzimmer. Alle Zimmer haben eine Nasszelle mit Dusche und WC als auch Anschlüsse für Radio, Fernsehen und Telefon. Jeder Pflegewohnplatz ist mit einem modernen Pflegebett und einem Pflegenachttisch sowie einem Kleiderschrank ausgestattet. Alle Etagen sind durch einen Fahrstuhl barrierefrei erreichbar. In den Wohnbereichen befinden sich Pflegebäder. In den Wohnbereichen werden Gruppen von 18-31 Bewohnern in einer sehr familiären Atmosphäre in unseren zentral gelegenen „Wohnzimmer“ betreut. Weitere Funktionsräume bzw. Aufenthaltsräume runden das Raumangebot ab. Unsere hauseigene Küche und unsere hauseigene Wäscherei gewährleisten einen individuellen Service für unsere Bewohner. Friseur, Optiker und Medizinische Fußpflege kommen auf Wunsch.

III. Aufnahme in das Seniorenzentrum Böhl-Iggelheim

Der Bewohner wurde vor Abschluss des Vertrages schriftlich über den Vertragsinhalt, das Leistungsangebot und die Ausstattung der Einrichtung, sowie über die Rechte und Pflichten informiert und beraten.

Der Bewohner verpflichtet sich zur Übergabe einer Mehrfertigung der Leistungsbescheide der Pflegekasse, ggf. des Sozialamtes oder sonstiger Kostenträger an die Einrichtung.

Der Bewohner ist bei Aufnahme aufgrund des vorliegenden derzeit gültigen Leistungsbescheides der Pflegekasse pflegebedürftig **Wählen Sie ein Element aus..**

Ist zum Zeitpunkt der Aufnahme des Bewohners lediglich seine Heimpflegebedürftigkeit festgestellt, ohne dass bereits die Zuordnung zu einem Pflegegrad nach § 15 SGB XI erfolgt ist, kann vorläufig das Heimentgelt des Pflegegrades abgerechnet werden, die dem Pflegebedarf bei Einzug entspricht. In diesem Fall **Wählen Sie ein Element aus..** Bei endgültiger späterer Einstufung in einen anderen Pflegegrad erfolgt eine Spitzabrechnung.

Die Einrichtung unterrichtet die zuständigen Kostenträger über die Aufnahme des Bewohners.

IV. Unterkunft und Verpflegung

§ 1 Unterkunft

(1) Die Einrichtung überlässt dem Bewohner ab dem **Klicken Sie hier, um Text einzugeben.** im Seniorenzentrum Böhl-Iggelheim, Wehlachstr. 3, 67459 Böhl-Iggelheim, einen Pflegewohnplatz in einem **Wählen Sie ein Element aus..** Das Zimmer befindet sich im **Wählen Sie ein Element aus..**, hat die Raumnummer **Klicken Sie hier, um Text einzugeben.** und eine Wohnfläche von **Klicken Sie hier, um Text einzugeben.** m².

Das Zimmer ist wie folgt ausgestattet:

- Teilmöbliert mit Pflegebett, Pflegenachttisch, Kleiderschrank, Tisch und Stuhl
- Bad mit Waschbecken, Toilette und Dusche
- Hausnotrufanlage
- Telefonanschluss
- Fernsehanschluss

Der Bewohner hat darüber hinaus das Recht zur Mitbenutzung der für alle Bewohner vorgesehenen Räume und Einrichtungsgegenstände der Einrichtung (Aufenthaltsraum, Therapieaum, Gartenanlage).

(2) Die Unterkunftsleistungen umfassen außerdem:

a) die regelmäßige Reinigung des Wohnbereiches, der Gemeinschaftsräume, Funktionsräume, Küche und übrigen Räume,

b) Heizung, die Versorgung mit bzw. Entsorgung von Wasser und Strom sowie Abfall,

c) die Instandhaltung des Wohnraums mit Ausnahme der aufgrund schuldhafter, vertragswidriger Abnutzung durch den Bewohner erforderlichen Instandsetzung,

d) Wartung und Unterhaltung der Gebäude, der technischen Anlagen und der Außenanlagen sowie der Gebäudeausstattung und der Einrichtungsgegenstände, soweit letztere nicht vom Bewohner eingebracht wurden.

Näheres zum Inhalt der Unterkunftsleistungen ergibt sich aus den leistungsbezogenen Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI, siehe Anlage Nr. 1.

(3) Folgende Schlüssel wurden dem Bewohner gegen Quittung übergeben:

☐ **Zimmerschlüssel**

☐ **Kleiderschrankschlüssel**

☐ **keine**

Die Schlüssel bleiben Eigentum der Einrichtung. Eine Weitergabe an andere Personen ist nicht gestattet. Bei Verlust der Schlüssel ist die Einrichtung unverzüglich zu verständigen. Eine Ersatzbeschaffung erfolgt ausschließlich durch die Einrichtung und der Bewohner haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

(4) Der Bewohner kann seinen Raum auch mit eigenen Gegenständen ausstatten. Von den Gegenständen darf keine Gefährdung ausgehen und sie dürfen die Betreuungs- und Pflegeabläufe nicht behindern. Bei Mehrbettzimmern sind auch die Wünsche der Mitbewohner zu beachten. In Zweifelsfällen entscheidet die Einrichtungsleitung nach pflichtgemäßer Prüfung der berechtigten Interessen der Bewohner.

(5) Die Aufstellung und Benutzung elektrischer Heiz- und Kochgeräte sowie sonstiger Geräte, die eine Brandgefahr darstellen können, bedürfen einer jederzeit widerruflichen Zustimmung der Einrichtung.

(6) Der Bewohner ist ohne Zustimmung der Einrichtung nicht berechtigt, an einrichtungseigenen baulichen oder technischen Einrichtungen und Geräten wie Klingel, Telefon, Lichtstrom, Gemeinschaftsantenne usw. Änderungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

(7) Der Bewohner erklärt sich damit einverstanden, dass die Mitarbeiter der Einrichtung zur Erfüllung ihrer heimvertraglichen Pflichten das Zimmer jederzeit betreten dürfen. Dies betrifft auch das Betreten zur Durchführung von Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten zu den üblichen Zeiten. Der Bewohner wird hierüber rechtzeitig unterrichtet.

(8) Der Bewohner ist nicht berechtigt Dritte in die Unterkunft aufzunehmen oder ihnen den Gebrauch zu überlassen.

(9) Die Haltung von Tieren bedarf der vorherigen Zustimmung der Einrichtung.

(10) Die als Anlage Nr. 5 beigefügte Hausordnung ist Bestandteil dieses Vertrages.

§ 2 Wäscheversorgung

(1) Die Einrichtung stellt dem Bewohner Bettwäsche und Handtücher zur Verfügung.

Die persönliche Wäsche, die der Bewohner mitbringt, sollte idealerweise bereits bei Einzug mit dem Namen des Bewohners gekennzeichnet sein. Die Kennzeichnung ist aber ansonsten bei Einzug und fortfolgend, eine kostenfreie Regelleistung der Einrichtung.

(2) Die Wäscheversorgung umfasst auch das maschinelle Waschen und Bügeln bzw. Zusammenlegen der persönlichen Wäsche und Kleidung sowie deren Kennzeichnung. Sollten Sie diese Dienstleistung nicht in Anspruch nehmen wollen, können individuelle Lösungen geprüft werden. In diesem Fall erfolgt allerdings keine Kostenerstattung.

(3) Näheres zum Inhalt der Leistungen im Rahmen der Wäscheversorgung ergibt sich aus den leistungsbezogenen Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI, siehe Anlage Nr. 1.

§ 3 Verpflegungsleistungen der Einrichtung

(1) Die Speise- und Getränkeversorgung durch die Einrichtung umfasst die Zubereitung und Bereitstellung von Speisen und Getränken.

(2) Kalt- und Warmgetränke (Kaffee, Tee, Milch und Wasser) stehen dem Bewohner jederzeit in unbegrenzter Menge zur Deckung des eigenen Bedarfs zur Verfügung.

(3) Ein bedarfsgerechtes, abwechslungsreiches und vielseitiges Speisenangebot wird zur Verfügung gestellt. Die Einrichtung bietet dem Bewohner täglich drei Mahlzeiten, bestehend aus Frühstück, Mittagessen und Abendessen, zwei Zwischenmahlzeiten, am späten Vormittag und am späten Abend, sowie Nachmittagskaffee/-tee an.

(4) Sondennahrung etc., die nach den Arzneimittelrichtlinien Leistungen nach dem SGB V (Gesetzliche Krankenversicherung) darstellen, sind nicht Gegenstand der Verpflegungsleistung der Einrichtung.

(5) Näheres zum Inhalt der Verpflegungsleistungen ergibt sich aus den leistungsbezogenen Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI, siehe Anlage Nr. 1.

V. Allgemeine Pflegeleistungen und zusätzliche Betreuungsleistungen nach § 43b SGB XI

§ 4 Allgemeine Pflegeleistungen

Die Einrichtung erbringt im Rahmen der vollstationären Versorgung nach § 43 SGB XI Leistungen der Pflege, der medizinischen Behandlungspflege und der sozialen Betreuung (allgemeine Pflegeleistungen).

§ 4a Ausbildungsumlage

Ausbildungsumlage zur Förderung der Altenpflegeausbildung

Das Land Rheinland-Pfalz hat zum 01.01.2004 zur Beseitigung des Mangels an Ausbildungsplätzen in der Altenpflege eine Landesverordnung für ein Ausgleichsverfahren zur Refinanzierung von Ausbildungsplätzen eingeführt.

Das Ausgleichsverfahren sieht im Rahmen der Ausbildung in der Altenpflege und der Altenpflegehilfe (AltPflAGVVO) eine Refinanzierung der Ausgleichsbeträge für den Bereich der stationären Pflege und der Kurzzeitpflege durch den Heimbewohner vor. Diese erhobenen Ausgleichsbeträge sind von den Einrichtungen an das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung abzuführen.

Die zuständige Behörde ermittelt für jedes Schuljahr die erforderlichen Ausbildungsrefinanzierungsbeträge neu und übermittelt diese per Bescheid an die Träger der Einrichtungen.

Ausbildungsumlage zur Förderung der generalistischen Pflegeausbildung

Ab dem Jahr 2020 wird die bisherige Ausbildung von Fachkräften in der Altenpflege schrittweise durch eine generalistische Ausbildung nach dem neuen Pflegeberufegesetz (PflBG) abgelöst. Der Gesetzgeber will so die Pflegeberufe stärken und eine Steigerung der Auszubildendenzahlen erreichen. Er hat entschieden, für die Finanzierung der neuen Fachkräfteausbildung ein Umlageverfahren einzuführen. Neben dem jeweiligen Bundesland, der Pflegeversicherung und den Krankenhäusern werden auch alle (teil-)stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen und ihre jeweiligen Bewohner bzw. Kunden für das Aufbringen der notwendigen Geldmittel herangezogen.

Auf alle (teil-)stationären Pflegeeinrichtungen in Rheinland-Pfalz zusammen entfällt ein nach den Vorschriften des Pflegeberufgesetzes (PflBG) und der Pflegeberufe-Ausbildungs-finanzierungsverordnung (PflAFinV) ermittelter Finanzierungsanteil am gesamten Finanzierungsbedarf. Dieser wiederum wird mit einem Bescheid der zuständigen Behörde auf alle (teil-)stationären Pflegeeinrichtungen in Rheinland-Pfalz aufgeteilt.

Auch wir haben einen solchen Zahlungsbescheid erhalten und müssen den hiermit festgesetzten Umlagebetrag ebenso wie alle anderen Pflegeeinrichtungen in Rheinland-Pfalz in einen sogenannten Ausbildungsfonds einbezahlen, aus dem dann die Kosten der neuen Ausbildung in Rheinland-Pfalz refinanziert werden. Nach dem Pflegeberufgesetz sind diese Kosten bei der Vergütung der erbrachten Pflegeleistungen, also im Pflegesatz, zu berücksichtigen.

Ab dem 01.08.2020 fällt daher ein Ausbildungszuschlag pro Tag und Bewohner in der mit den Landesverbänden der Pflegekassen und den Sozialhilfeträgern vereinbarten Höhe auf unsere Pflegeleistungen an. Der Zuschlag nach dem Pflegeberufgesetz wird vorübergehend zusätzlich zum bereits in der Vergangenheit in Rechnung gestellten Ausbildungszuschlag nach § 82a SGB XI erhoben, da die vor dem Inkrafttreten der neuen Ausbildungsvorschriften bereits begonnenen Ausbildungen in unserer Einrichtung nach dem Gesetz noch nach den alten Regelungen des Altenpflegegesetzes – bis spätestens 2024 – zu Ende geführt werden müssen.

§ 5 Leistungen der Pflege

(1) Für den Bewohner werden die im Einzelfall erforderlichen Hilfen bei den Verrichtungen des täglichen Lebens mit dem Ziel einer selbständigen Lebensführung erbracht. Diese Hilfen können Anleitung, Unterstützung, Beaufsichtigung und teilweise oder vollständige Übernahme der Verrichtungen sein.

Zu den Leistungen der Pflege gehören

- Hilfen bei der Körperpflege,
- Hilfen bei der Ernährung,
- Hilfen bei der Mobilität.

(2) Näheres zum Inhalt der Leistungen der Pflege ergibt sich aus den leistungsbezogenen Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI, siehe Anlage Nr. 1.

§ 6 Leistungen der medizinischen Behandlungspflege

(1) Neben den Leistungen der Pflege und der sozialen Betreuung erbringt die Einrichtung Leistungen der medizinischen Behandlungspflege durch das Pflegepersonal. Bei den Leistungen der medizinischen Behandlungspflege handelt es sich um pflegerische Verrichtungen im Zusammenhang mit ärztlicher Therapie und Diagnostik (z.B. Verbandswechsel, Wundversorgung, Einreibung, Medikamentengabe etc.), für deren Veranlassung und Anordnung der jeweils behandelnde Arzt des Bewohners zuständig ist. Die ärztlichen Leistungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

(2) Die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege werden unter der Voraussetzung erbracht, dass

- sie vom behandelnden Arzt veranlasst wurden und im Einzelfall an das Pflegepersonal delegierbar sind,
- die persönliche Durchführung durch den behandelnden Arzt nicht erforderlich ist und
- der Bewohner mit der Durchführung der ärztlich angeordneten Maßnahmen durch Mitarbeiter der Einrichtung einverstanden ist.

(3) Näheres zu den Leistungen der medizinischen Behandlungspflege ergibt sich aus den leistungsbezogenen Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI, siehe Anlage Nr.1.

(4) Die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege als Bestandteil der nach dem SGB XI zu erbringenden pflegerischen Versorgung werden durch die Einrichtung erbracht und durch das Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen abgegolten, sofern es sich nicht um Leistungen aufgrund eines besonders hohen Versorgungsbedarfs im Sinne des § 37 Abs. 2 SGB V oder sonst um Leistungen wie etwa bei

der Palliativversorgung nach § 37b SGB V handelt, für die auf der Grundlage einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung Anspruch gegen die Krankenkasse besteht.

§ 7 Leistungen der sozialen Betreuung nach § 43 SGB XI

(1) Die Einrichtung erbringt die notwendigen Leistungen der sozialen Betreuung. Durch Leistungen der sozialen Betreuung soll der Hilfebedarf bei der persönlichen Lebensführung und bei der Gestaltung des Alltages ausgeglichen werden, soweit dies nicht durch das soziale Umfeld (z.B. Angehörige und Betreuer) geschehen kann. Die Einrichtung unterstützt den Bewohner im Bedarfsfall bei Inanspruchnahme ärztlicher, therapeutischer oder rehabilitativer Maßnahmen auch außerhalb der Pflegeeinrichtung (z.B. durch die Planung eines Arztbesuches). Sie fördert den Kontakt des Bewohners zu den ihm nahestehenden Personen sowie seine soziale Integration. Die Einrichtung bietet Unterstützung im Umgang mit Ämtern und Behörden an.

(2) Der Bewohner kann an Gemeinschaftsveranstaltungen der Einrichtung teilnehmen. Bei diesen handelt es sich um Veranstaltungen zur Förderung des Gemeinschaftslebens und Angebote zur Tagesgestaltung.

(3) Der Bewohner ist außerdem berechtigt, an kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen der Einrichtung (z.B. Konzerte, Vorträge etc.) teilzunehmen. Soweit diese Veranstaltungsangebote nicht ausschließlich mit personellen und sächlichen Mitteln der Einrichtung erbracht werden, kann ein Kostenbeitrag erhoben werden, der zusammen mit dem Veranstaltungshinweis bekannt gegeben wird.

(4) Näheres zum Inhalt der Leistungen der sozialen Betreuung ergibt sich aus den leistungsbezogenen Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI, siehe Anlage Nr. 1.

§ 7a Zusätzliche Betreuungsleistungen nach § 43b SGB XI

(1) Die Einrichtung unterbreitet ein spezielles zusätzliches Betreuungsangebot, das über die soziale Betreuung nach § 7 dieses Vertrages hinausgeht. Die Bewohner sind berechtigt, dieses Angebot in Anspruch zu nehmen, wenn die Pflegekasse oder der private Versicherer einen Pflegegrad festgestellt hat.

(2) Zusätzliche Betreuungsleistungen sind Leistungen zur Aktivierung und Betreuung der anspruchsberechtigten Bewohner, die das Wohlbefinden, den physischen Zustand oder die psychische Stimmung der betreuten Menschen positiv beeinflussen können. Das zusätzliche Betreuungsangebot umfasst die Motivation, Betreuung und Begleitung zum Beispiel bei folgenden Alltagsaktivitäten:

- Malen und Basteln
- Handwerkliche Arbeiten und leichte Gartenarbeiten
- Kochen und Backen
- Anfertigung von Erinnerungsalben oder – ordnern
- Musik hören, Musizieren, Singen
- Lesen und Vorlesen
- Brett- und Kartenspiele
- Spaziergänge und Ausflüge
- Bewegungsübungen und Tanzen in der Gruppe
- Besuch von kulturellen Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Gottesdiensten und Friedhöfen
- Fotoalben anschauen

Die Einrichtung wird die Auswahl der Angebote so vornehmen, dass dem Ziel der Aktivierung Rechnung getragen wird.

(3) Mit den Pflegekassen ist unabhängig von dem Pflegegrad gem. § 15 SGB XI ein Vergütungszuschlag für diese zusätzlichen Leistungen in Höhe von **7,43 €** kalendertäglich vereinbart worden. Der Zuschlag wird vollständig von der Pflegekasse getragen. Im Falle der privaten Pflegeversicherung erstattet diese den Zuschlag, bei Beihilfeberechtigten jedoch nur anteilig.

VI. Zusatzleistungen und betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen

§ 8 Zusatzleistungen

Die Einrichtung und der Bewohner können über das Maß des Notwendigen hinausgehende zusätzliche pflegerisch-betreuende Leistungen sowie besondere Komfortleistungen bei Unterkunft und Verpflegung gegen Entgelt als Zusatzleistungen nach § 88 SGB XI gesondert schriftlich vereinbaren.

§ 9 Betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen

Der Betrieb einer Einrichtung erfordert Investitionsaufwendungen.

Diese Aufwendungen sind insbesondere die Kosten der Anschaffung bzw. Nutzung z.B. des Gebäudes, des Grundstücks, der Möblierung und Ausstattung und der Instandhaltung. Die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen kann die Einrichtung den Bewohnern nach § 82 Abs. 4 SGB XI gesondert berechnen.

VII. Entgelte

§ 10 Entgelte für die einzelnen Leistungen

(1) Die Entgelte für Unterkunft, Verpflegung und allgemeine Pflegeleistungen werden in den Vereinbarungen zwischen den Pflegekassen, den Sozialhilfeträgern und der Einrichtung nach §§ 85, 87 SGB XI festgelegt. Bei Änderung der Vergütungsvereinbarungen haben sowohl der Bewohner wie auch die Einrichtung Anspruch auf Anpassung dieses Vertrages nach Maßgabe des § 14.

(2)	Das Entgelt für Unterkunft beträgt kalendertäglich	25,97 €
	Das Entgelt für Verpflegung beträgt kalendertäglich	15,02 €

Nimmt der Bewohner aufgrund seines Gesundheitszustandes, von der gelegentlichen Verabreichung von Getränken abgesehen, ausschließlich Sondenkost zu sich, deren Kosten von der Krankenkasse bzw. privaten Krankenversicherung getragen werden, so gilt ein um den ersparten Verpflegungsaufwand in Höhe von zur Zeit **6,91 €** (Lebensmittelaufwand) täglich vermindertes Entgelt ab dem Zeitpunkt des Beginns der ausschließlichen Versorgung mit Sondenkost.

(3) Das Entgelt für Pflegeleistungen, der medizinischen Behandlungspflege und der sozialen Betreuung richtet sich nach dem Versorgungsaufwand, den der Bewohner nach Art und Schwere seiner Pflegebedürftigkeit benötigt. Die Entgelte für Pflegeleistungen sind gem. § 15 SGB XI in 5 Pflegegrade eingeteilt.

Bei der Zuordnung des Bewohners ist der von der Pflegekasse/Pflegeversicherung festgestellte Pflegegrad gemäß § 15 SGB XI zugrunde zu legen, soweit nicht nach der gemeinsamen Beurteilung des Medizinischen Dienstes bzw. des von der Pflegeversicherung beauftragten Gutachters und der Pflegeleitung der Einrichtung die Zuordnung zu einem anderen Pflegegrad notwendig oder ausreichend ist.

Das Entgelt für Pflegeleistungen beträgt kalendertäglich

- bei Pflegegrad 1	60,42 €
- bei Pflegegrad 2	77,46 €
- bei Pflegegrad 3	94,36 €
- bei Pflegegrad 4	111,98 €
- bei Pflegegrad 5	119,90 €

Auf Grundlage der bei Abschluss dieses Vertrages aktuellen Einstufung des Bewohners **Wählen Sie ein Element aus.** beträgt das Entgelt für die Pflegeleistungen zurzeit **Wählen Sie ein Element aus. €.**

(4) Bewilligt die Pflegekasse/Pflegeversicherung aufgrund eines bei Einzug bereits gestellten Antrages des Bewohners auf Leistungen eines höheren Pflegegrades, ist die Einrichtung berechtigt, eine Nachberechnung vorzunehmen. Mit der Nachberechnung wird die Differenz zwischen dem bisher vereinbarten Entgelt für Pflegeleistungen und dem Entgelt für Pflegeleistungen des höheren Pflegegrades ab dem Zeitpunkt in Rechnung gestellt, ab welchem der Bewohner zum Bezug der Leistungen des höheren Pflegegrades berechtigt ist, längstens jedoch ab Einzug. Für die Nachzahlung wird Abs. 6 entsprechend angewendet. Im Falle der Zuordnung zu einem niedrigeren Pflegegrad gilt § 13, Abs. 5 entsprechend.

(5) Der vom Land Rheinland-Pfalz erhobene Ausbildungsausgleichsbetrag für die Refinanzierung der Ausbildungsplätze in der Altenpflege sowie der Umlagebetrag für die Refinanzierung der Ausbildungskosten nach dem Pflegeberufegesetz betragen zusammen kalendertäglich **4,78 €**.

(6) Im Entgelt für Pflegeleistungen und den Entgelten für Unterkunft und Verpflegung sind Aufwendungen für betriebsnotwendige Investitionen des Heims im Sinne des § 82 SGB XI nicht berücksichtigt.

Das Entgelt für nicht geförderte Investitionskosten beträgt im Einbettzimmer kalendertäglich **24,39 €**.
Das Entgelt für nicht geförderte Investitionskosten beträgt im Zweibettzimmer kalendertäglich **20,93 €**.

Der Bewohner hat sich beim Einzug für die Nutzung eines **Wählen Sie ein Element aus.** entschieden, so dass Investitionskosten in Höhe von **Wählen Sie ein Element aus.** berechnet werden.

Erhält der Bewohner Sozialhilfe, tritt für deren Dauer der mit dem Sozialhilfeträger vereinbarte bzw. von der Schiedsstelle nach § 81 SGB XII festgesetzte Investitionskostensatz an die Stelle des in Satz 2 genannten Betrages.

(7) Die Entgelte für Pflegeleistungen werden in Höhe des Leistungsbetrages der Pflegekasse unmittelbar mit dieser abgerechnet. Der Anteil des Entgeltes für Pflegeleistungen, der von der Pflegekasse nicht getragen wird, der sogenannte einrichtungseinheitliche Eigenanteil, wird dem Bewohner in Rechnung gestellt.

(8) Die Entgelte für Unterkunft und Verpflegung, nicht geförderte betriebsnotwendige Investitionskosten sowie die Zusatzleistungen trägt der Bewohner selbst, soweit diese nicht von anderen Kostenträgern übernommen werden.

(9) Bei Versicherten der privaten Pflegeversicherung rechnet die Einrichtung auch die Pflegesätze sowie den Vergütungszuschlag für zusätzliche Betreuungsleistungen nach § 43b SGB XI mit dem Bewohner selbst ab. Der Bewohner kann seine Versicherung anweisen, unmittelbar an die Einrichtung zu zahlen.

(10) Werden die Kosten von öffentlichen Leistungsträgern übernommen, so kann die Einrichtung direkt mit diesen abrechnen, sofern eine entsprechende Vereinbarung geschlossen ist.

§ 11 Gesamtentgelt

(1) Das Gesamtentgelt setzt sich aus den einzelnen Entgeltbestandteilen nach § 10 und bei privat Pflegeversicherten dem Vergütungszuschlag für zusätzliche Betreuungsleistungen nach § 7a Abs. 3 zusammen. Es beträgt derzeit kalendertäglich

	Einbettzimmer	Zweibettzimmer
- in Pflegegrad 1	130,58 €	127,12 €
- in Pflegegrad 2	147,62 €	144,16 €
- in Pflegegrad 3	164,52 €	161,06 €
- in Pflegegrad 4	182,14 €	178,68 €
- in Pflegegrad 5	190,06 €	186,60 €

Auf Grundlage der bei Abschluss dieses Vertrages aktuellen Einstufung des Bewohners in den Pflegegrad **Wählen Sie ein Element aus.** beträgt das Gesamtentgelt zurzeit **Wählen Sie ein Element aus.** €.

(2) Die Pflegesätze für die Versorgung von Versicherten der sozialen Pflegeversicherung mit den Pflegegraden 2 bis 5 werden in Höhe des dem Leistungsbescheid der Pflegekasse entsprechenden Leistungsbetrages nach § 43 SGB XI unmittelbar mit dieser abgerechnet. Der Pflegesatzanteil, der von der Pflegekasse nicht nach § 43 SGB XI getragen wird, beträgt für die Pflegegrade 2 bis 5 derzeit einheitlich jeweils **55,78 € pro Tag** inkl. Ausbildungszuschlag. Zur Begrenzung dieses Eigenanteils der Versicherten an den pflegebedingten Aufwendungen erhalten die Versicherten von der Pflegekasse ab dem 1. Januar 2022 zusätzlich zu den Leistungen nach § 43 SGB XI einen Leistungszuschlag nach Maßgabe des § 43c SGB XI. Dieser Leistungszuschlag wird ebenfalls unmittelbar mit der Pflegekasse abgerechnet. Der Pflegesatzanteil, der von der Pflegekasse nicht nach § 43 und § 43c SGB XI getragen wird, wird dem Bewohner in Rechnung gestellt.

(3) Die vom Bewohner zu tragenden Entgelte sind monatlich abzurechnen. Der Betrag ist jeweils im Voraus am dritten Werktag eines Monats fällig und wird von der Einrichtung mittels Lastschrift im Abbuchungsauftragsverfahren eingezogen, wenn der Bewohner den Abbuchungsauftrag (Anlage 13) erteilt hat. In allen anderen Fällen ist das Gesamtentgelt auf das Konto bei der

Sparkasse Vorderpfalz
IBAN: DE83 5455 0010 0240 5013 79
BIC: LUHSDE6AXXX

zu überweisen.

§ 12 Abwesenheit des Bewohners

(1) Im Fall vorübergehender Abwesenheit des Bewohners, beispielsweise aufgrund Urlaubs, hält das Heim den Pflegeplatz für einen Abwesenheitszeitraum von bis zu 42 Tagen im Kalenderjahr für den Bewohner frei. Dieser Abwesenheitszeitraum, für den das Heim den Platz freihält, verlängert sich bei Krankenhausaufenthalten und bei Aufenthalten in Rehabilitationseinrichtungen für die Dauer dieser Aufenthalte.

(2) Soweit der Bewohner länger als drei Tage abwesend ist, nimmt die Einrichtung Abschläge vom Heimentgelt in der nach dem Landesrahmenvertrag nach § 75 SGB XI festgelegten Höhe vor. Der entsprechende Auszug aus dem Landesrahmenvertrag ist in der Anlage 2 beigelegt und Vertragsbestandteil.

(3) Bei Änderungen der Regelungen des Landesrahmenvertrages nach § 75 SGB XI zur Höhe der Vergütung im Falle der Abwesenheit haben sowohl der Bewohner als auch die Einrichtung Anspruch auf eine entsprechende Anpassung dieses Vertrages.

§ 13 Leistungs- und Entgeltanpassung bei Änderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs

(1) Verändert sich der Pflege- oder Betreuungsbedarf des Bewohners, erbringt die Einrichtung die entsprechend angepassten notwendigen Leistungen. Allerdings kann die Einrichtung in einigen wenigen Fällen den entstehenden Bedarf nicht erfüllen. Aus der gesonderten Vereinbarung gemäß § 8 Abs. 4 WBVG, die diesem Vertrag als Anlage 3 beigelegt ist, ergibt sich, in welchen Fällen eine Anpassung der Leistungen an einen veränderten Pflege- oder Betreuungsbedarf ausgeschlossen ist.

(2) Wird der Bewohner aufgrund des erhöhten Pflege- oder Betreuungsbedarfs in einen höheren Pflegegrad eingestuft, ist die Einrichtung berechtigt, durch einseitige Erhöhung gegenüber dem Bewohner das jeweils vereinbarte Entgelt für Pflegeleistungen für den höheren Pflegegrad zu verlangen. Voraussetzung für diese einseitige Anpassung des Entgelts an die veränderten Leistungen ist, dass die Einrichtung dem Bewohner gegenüber die Entgelterhöhung schriftlich mit einer Frist von sieben Tagen vor Wirksamwerden der Entgelterhöhung ankündigt und begründet. Die Ankündigung hat eine Gegenüberstellung der bisherigen und der aktuell notwendig zu erbringenden Leistungen sowie des bisherigen und des neuen Entgeltes für Pflegeleistungen zu enthalten.

(3) Der Bewohner verpflichtet sich, die Einrichtungsleitung unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen, wenn ein Antrag auf Zuordnung zu einem höheren Pflegegrad gegenüber der Pflegekasse/Pflegeversicherung gestellt wird oder eine Änderung des Pflegegrades durch diese erfolgt. Unterbleibt diese unverzügliche Mitteilung aus von dem Bewohner zu vertretenden Gründen und deshalb auch die Anpassungserklärung durch die Einrichtung nach Absatz 2, ist der Bewohner verpflichtet, der Einrichtung den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen, sofern die Einrichtung die Anpassungserklärung entsprechend Absatz 2 unverzüglich nachholt.

(4) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der Bewohner einem höheren Pflegegrad als dem bisherigen zuzuordnen ist, so ist er auf schriftliche Aufforderung der Einrichtung verpflichtet, bei seiner Pflegekasse/Pflegeversicherung die Zuordnung zu einem höheren Pflegegrad zu beantragen. Die Aufforderung ist entsprechend zu begründen; die Einrichtung wird diese Aufforderung auch der zuständigen Pflegekasse und bei Sozialhilfeempfängern dem zuständigen Sozialhilfeträger zuleiten (§ 87a Abs. 2 Satz 2 SGB XI). Weigert sich der Bewohner, den Antrag zu stellen, so ist die Einrichtung berechtigt, ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach Zugang der Aufforderung vorläufig das Entgelt für Pflegeleistungen des nächsthöheren Pflegegrades zu berechnen. Werden die Voraussetzungen für einen höheren Pflegegrad vom Medizinischen Dienst oder dem von der Pflegeversicherung beauftragten Gutachter nicht bestätigt und lehnt die Pflegeversicherung eine Höherstufung deswegen ab, erstattet die Einrichtung dem Bewohner den überzahlten Betrag unverzüglich; der Rückzahlungsbetrag ist ab Erhalt des jeweiligen Entgelts mit 5 Prozentpunkten zu verzinsen. Die Rückzahlungspflicht der Einrichtung besteht jedoch dann nicht, wenn die Höherstufung nur deshalb abgelehnt wird, weil der Bewohner der Mitwirkungspflicht im Rahmen der Begutachtung durch den Medizinischen Dienst oder dem von der Pflegeversicherung beauftragten Gutachter nicht nachkommt.

(5) Erfolgt eine Zuordnung zu einem niedrigeren Pflegegrad durch die Pflegekasse/ Pflegeversicherung, ermäßigt sich das Entgelt ab dem Zeitpunkt, zu welchem der Bewohner nur noch Anspruch auf die entsprechend niedrigeren Leistungen der Pflegekasse/Pflegeversicherung hat, auf das jeweils nach diesem Vertrag vereinbarte Entgelt für Pflegeleistungen für den neuen Pflegegrad.

§ 14 Entgelterhöhung bei Änderung der Berechnungsgrundlage

(1) Die Einrichtung kann eine Erhöhung des Entgelts verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert und das erhöhte Entgelt sowie die Erhöhung selbst angemessen sind. Die mit den Pflegekassen und Sozialhilfeträgern jeweils vereinbarten bzw. von den Schiedsstellen nach § 76 SGB XI bzw. § 81 SGB XII festgesetzten Entgelte und Entgelterhöhungen sind als angemessen anzusehen. Entgelterhöhungen aufgrund von Investitionsaufwendungen sind nur zulässig, soweit sie nach der Art des Betriebs notwendig sind und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt werden.

(2) Die Einrichtung hat dem Bewohner eine beabsichtigte Erhöhung des Entgelts schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgelts verlangt. In der Begründung muss die Einrichtung unter Angabe des Umlagemaßstabs die Positionen benennen, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben, und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenüberstellen. Der Bewohner schuldet das erhöhte Entgelt frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens. Der Bewohner erhält rechtzeitig Gelegenheit, die Angaben der Einrichtung durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.

(3) Bei Einhaltung der Voraussetzungen nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht Anspruch der Einrichtung auf Zustimmung zur Entgelterhöhung.

(4) Setzt eine Schiedsstelle gem. § 76 SGB XI bzw. § 81 SGB XII eine Entgelterhöhung fest, kann die Einrichtung die Entgelterhöhung nach Abs. 1 vom Bewohner ab dem von der Schiedsstelle für die Erhöhung festgesetzten Zeitpunkt verlangen. Voraussetzung ist jedoch, dass die Anforderungen des Abs. 2 an die Mitteilung und Begründung der beabsichtigten Erhöhung eingehalten wurden.

(5) Ermäßigungen der bisherigen Entgelte werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu welchem die Absenkung mit den Pflegekassen oder den Sozialhilfeträgern vereinbart ist oder durch die Schiedsstelle gem. § 76 SGB XI bzw. § 81 SGB XII festgesetzt wird.

VII. Sonstige Regelungen

§ 15 Datenschutz / Schweigepflicht

(1) Die Einrichtung und seine Mitarbeiter verpflichten sich zur Diskretion und zu einem vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Informationen des Bewohners. Die Einrichtung hat seine Mitarbeiter über deren Verpflichtung zur Verschwiegenheit hinsichtlich aller Daten über den Bewohner belehrt, von denen die Einrichtung bzw. seine Mitarbeiter Kenntnis erlangen.

(2) Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Bewohners richtet sich nach den Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung sowie des Bundesdatenschutzgesetzes. Die Informationen zu der

den Bewohner betreffenden Datenverarbeitung durch das Heim ergeben sich im Einzelnen aus den „Informationen zur Datenverarbeitung gemäß Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)“ in Anlage Nr. 4 dieses Vertrages.

§ 16 Haftung

(1) Die Einrichtung haftet gegenüber dem Bewohner im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere für einwandfreie und verkehrssichere Beschaffenheit aller Einrichtungsgegenstände der Einrichtung sowie für einwandfreie Leistungen aus diesem Vertrag. Die Einrichtung haftet nicht für Fälle höherer Gewalt, insbesondere wenn dadurch die Versorgung und Pflege des Bewohners nicht oder nur teilweise gewährleistet werden kann.

(2) Die Einrichtung übernimmt keine Verantwortung für das Verhalten oder das Wohlergehen des Bewohners, wenn dieser das Grundstück unbeaufsichtigt verlässt.

(3) Die Einrichtung haftet für Schäden an eingebrachten Sachen des Bewohners nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für Personenschäden gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Ein Anspruch auf die Verwahrung von Geld und Wertsachen durch die Einrichtung besteht nicht. Die Einrichtung ist jedoch bei der Organisation einer Verwahrmöglichkeit behilflich. Eine Haftung der Einrichtung wird ausgeschlossen.

(5) Der Bewohner haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere für alle von ihm schuldhaft verursachten Sach- und Personenschäden in der Einrichtung. Es wird dem Bewohner empfohlen, eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Hinsichtlich der vom Bewohner eingebrachten Gegenstände wird außerdem der Abschluss einer Hausratversicherung empfohlen.

VIII. Vertragsdauer, Beendigung

§ 17 Vertragsdauer/Kündigung durch den Bewohner

(1) Der Vertrag wird **unbefristet** geschlossen.

(2) Der Bewohner kann diesen Vertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Bei einer Erhöhung des Entgelts ist eine Kündigung jederzeit zu dem Zeitpunkt möglich, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgelts verlangt.

(3) Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn dieses Vertragsverhältnisses kann der Bewohner jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wird ihm erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung dieses Vertrages ausgehändigt, kann er auch noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

(4) Der Bewohner kann den Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.

(5) Hat die Einrichtung im Falle der Kündigung nach Abs. 4 den Kündigungsgrund zu vertreten, ist es dem Bewohner auf dessen Verlangen zum Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen und zur Übernahme der Umzugskosten in angemessenem Umfang verpflichtet. Der Bewohner kann den Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen nach Satz 1 auch dann verlangen, wenn er noch nicht gekündigt hat.

§ 18 Kündigung durch die Einrichtung

(1) Die Einrichtung kann diesen Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. die Einrichtung den Betrieb einstellt, wesentlich einschränkt oder in seiner Art verändert und die Fortsetzung dieses Vertrages für die Einrichtung eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
2. die Einrichtung eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil

- a) der Bewohner eine von der Einrichtung angebotene Anpassung der Leistungen an einen veränderten Pflege- oder Betreuungsbedarf nicht annimmt oder
 - b) die Einrichtung eine Anpassung der Leistungen aufgrund der gesonderten Vereinbarung gemäß § 8 Abs. 4 WVBG (Anlage Nr. 3 dieses Vertrages) nicht anbietet und der Einrichtung deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist,
- 3. der Bewohner seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann, oder
- 4. der Bewohner
 - a) für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder
 - b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.

Eine Kündigung des Vertrags zum Zwecke der Entgelterhöhung ist ausgeschlossen.

(2) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Absatzes 1 Nr. 2 a) nur kündigen, wenn es zuvor dem Bewohner gegenüber sein Angebot zur Anpassung der Leistungen an einen veränderten Pflege- oder Betreuungsbedarf unter Bestimmung einer angemessenen Annahmefrist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneuert hat und der Kündigungsgrund durch eine Annahme der angepassten Angebote durch den Bewohner nicht entfallen ist.

(3) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Absatzes 1 Nr. 4 nur kündigen, wenn es zuvor dem Bewohner unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat. Ist der Bewohner in den Fällen des Abs. 1 Nr. 4 mit der Entrichtung des Entgelts in Rückstand geraten, ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn die Einrichtung vorher befriedigt wird. Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Einrichtung bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgelts befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 4 kann die Einrichtung den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im Übrigen ist die Kündigung bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des nächsten Monats zulässig.

(5) Hat die Einrichtung nach Absatz 1 Nr. 1 gekündigt, so hat sie dem Bewohner auf dessen Verlangen einen angemessenen Leistungersatz zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen und die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen.

§ 19 Vertragsende

(1) Der Vertrag endet durch Kündigung. Im Falle der Befristung endet der Vertrag darüber hinaus mit Ablauf des Befristungszeitraums, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(2) Der Vertrag endet mit dem Tod des Bewohners.

(3) Bei Vertragsende ist der Wohnraum geräumt und mit allen überlassenen Schlüsseln zurückzugeben. Bei schuldhafter, vertragswidriger Abnutzung des Wohnraums durch den Bewohner trägt dieser die Kosten der dadurch bedingten Instandsetzung.

(4) Wird der dem Bewohner überlassene Wohnraum bei Vertragsende nicht geräumt, ist die Einrichtung nach erfolglosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, die Räumung und Einlagerung der vom Bewohner eingebrachten Gegenstände auf Kosten des Bewohners zu veranlassen.

(5) Bei Beendigung des Vertrages im Falle des Ablebens des Bewohners muss die Einrichtung dem Rechtsnachfolger bzw. einer nach Abs. 6 bevollmächtigten Person eine angemessene Frist zur Räumung des Wohnraums setzen. Erfolgt die Räumung nicht innerhalb dieser Frist, ist die Einrichtung berechtigt, nach deren Ablauf die Räumung und Einlagerung der vom Bewohner eingebrachten Gegenstände auf Kosten des Nachlasses zu veranlassen. Vereinbarungen zwischen den Rechtsnachfolgern des Bewohners und der Einrichtung über eine längere Überlassung des Wohnraums sind jederzeit möglich. Hierfür ist eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen. Ist der Einrichtung kein Rechtsnachfolger bekannt und keine Person nach Abs. 6 vom Bewohner bevollmächtigt worden, ist eine Fristsetzung

entbehrlich.

(6) Die Einrichtung ist berechtigt, die bei Vertragsende zurückgelassenen Gegenstände des Bewohners ungeachtet einer letztwilligen Verfügung oder der gesetzlichen Erbfolge an folgende Person/en auszuhandigen, mit der / denen auch die Endabrechnung aus dem Vertrag vorgenommen werden darf:

Name
Anschrift
Telefon

Der Bewohner bevollmächtigt die oben genannte/n Person/en, die zurückgelassenen Gegenstände in Besitz zu nehmen und zu verwahren. Sind mehrere Personen benannt, ist jede von ihnen der Einrichtung gegenüber zur Entgegennahme der Gegenstände und Vornahme der Endabrechnung befugt.

§ 20 Schlussbestimmungen

(1) Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Rechtswirksamkeit im Übrigen nicht.

(2) Dem Vertrag sind folgende Anlagen beigelegt, die Vertragsbestandteil sind:

- Auszüge aus dem Landesrahmenvertrag für vollstationäre Pflege gemäß § 75 SGB XI, Anlage 1
- Auszug zur Regelung der Abwesenheitsvergütung aus dem Landesrahmenvertrag für vollstationäre Pflege gemäß § 75 SGB XI, Anlage 2
- Gesonderte Vereinbarung gemäß § 8 Abs. 4 WBVG über den Ausschluss einer Anpassungsverpflichtung bei veränderten Pflege- und Betreuungsbedarfen, Anlage 3
- Informationen zur Datenverarbeitung gemäß Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), Anlage 4
- Hausordnung, Anlage 5
- Preisliste Serviceleistungen, Anlage 6
- Aufklärung über die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nach dem Infektionsschutzgesetz, Anlage 7
- Auftragserteilung an die Apotheke, Anlage 8
- Zahnärztliche Versorgung, Anlage 9
- Verzeichnis über die vom Bewohner eingebrachten Möbelstücke/Elektrogeräte, Anlage 10
- Jährliche Prüfung der vom Bewohner eingebrachten Elektrogeräte, Anlage 10a
- Einverständniserklärung Fotodokumentation, Anlage 11
- Bestätigung des Bewohners über den Erhalt von vorvertraglichen Informationen, Anlage 12
- SEPA-Lastschriftmandat, Anlage 13

(3) Das Heim ist jederzeit bemüht, Streitigkeiten mit dem Bewohner, seinen Angehörigen oder Betreuern einvernehmlich und im direkten Austausch oder über die Bewohnervertretung oder auch über die Heimaufsichtsbehörde beizulegen. Selbstverständlich steht auch der ordentliche Rechtsweg dem Bewohner jederzeit offen. Das Heim sieht davon ab und ist auch nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) teilzunehmen.

Böhl-Iggelheim, den Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Unterschrift des Bewohners oder
bevollmächtigter Vertreter bzw. Betreuer

Seniorenzentrum Böhl-Iggelheim

Anlage Nr. 1 zum Heimvertrag

Auszüge aus dem Rahmenvertrag für vollstationäre Pflege gemäß § 75 SGB XI für Rheinland-Pfalz

§ 1

Inhalt der körperbezogenen Pflegemaßnahmen und der pflegerischen Betreuungsmaßnahmen auf der Basis des Pflegebedürftigkeitsbegriffs nach § 14 SGB XI

Die Pflege im Sinne dieses Vertrages umfasst die im Folgenden aufgeführten Bereiche nach § 14 SGB XI:

(1) Mobilität

Dieser Bereich beinhaltet Hilfen

- beim Stehen, Gehen, Treppensteigen und bei der Fortbewegung im Rollstuhl
- beim Gebrauch von Hilfsmitteln
- bei der außerhäuslichen Mobilität (beispielsweise Begleitung bei Spaziergängen, Verlassen und Wiederaufsuchen der Pflegeeinrichtung)
- bei Maßnahmen zur Förderung der Mobilität (z. B. Verbesserung der Körperkraft, Balance, Beweglichkeit, Ausdauer)
- bei Lagerungen und beim Transfer (Teilkörperlagerung, Unterstützung beim Aufrichten, beim Ein- und Aussteigen aus dem Bett und beim Umsetzen in verschiedenen Situationen usw.)

(2) Kognitive und kommunikative Fähigkeiten

Dieser Bereich beinhaltet Hilfen

- zur besseren Orientierung, Deutungs- und Erinnerungshilfen (Unterstützung zur örtlichen, zeitlichen und situativen Orientierung, der Personenerkennung, Erläuterung von Sachverhalten z. B. Nachrichten hören/vorlesen, usw.)
- beim Gebrauch von Hilfsmitteln zur Unterstützung von Wahrnehmung und Orientierung (Brille, Hörgerät, Kalender, Uhr, usw.)
- bei der Kommunikation mit anderen Personen (z. B. Anregung zur Beteiligung an Gruppenaktivitäten, zum Erzählen, Verbalisieren von Wünschen/Ängsten, usw.)
- durch Ansprache (Integration des pflegebedürftigen Menschen durch aktives Zuhören, Eingehen auf Wünsche und Äußerungen usw.)
- durch Präsenz (Anwesenheit und Erreichbarkeit, um bei Bedarf Hilfe zu leisten usw.)

(3) Verhaltensweisen und psychische Problemlagen

Dieser Bereich beinhaltet

folgende umgebungsbezogene Maßnahmen

- Identifizierung und ggf. Veränderung von Umgebungsfaktoren, die Auswirkungen auf das Verhalten des pflegebedürftigen Menschen haben
- Schaffung einer sicheren, bedürfnisgerechten Umgebung (Entfernung von Verletzungsquellen, Verfügbarkeit vertrauter Gegenstände usw.)

folgende unmittelbar verhaltensbezogene Maßnahmen

- Verhaltensbezogene Verbalisierung (Motivieren, Aufmerksam machen auf Verhaltensweisen, Reflektieren, usw.)
- Einwirken auf aktuelle Verhaltensweisen (Vermeidung von selbstverletzendem Verhalten, Schlichten bei Konflikten, Förderung der Akzeptanz von Hilfsmitteln, Umgang mit Impulsivität, usw.)
- Entlastende Maßnahmen (z.B. Minderung von Ängsten, Motivation zu Gesprächen über negative Empfindungen), Krisenintervention

folgende Maßnahmen zur Alltagsgestaltung bei Verhaltensauffälligkeiten und psychischen Problemlagen

- Beratung zur Vermeidung von überfordernden Situationen
- Einbindung in Beschäftigungsangebote und andere Aktivitäten im Alltag (z.B. Musik hören, Basteln, Spazieren gehen, Gymnastik, sonstige körperliche Betätigung)
- Hinwirken auf einen regelmäßigen Schlaf-/Wachrhythmus (z.B. Möglichkeiten der Entspannung bieten)
- Nutzung von Maßnahmen zur Spannungsreduzierung (z.B. Entspannungsübungen)
- Förderung positiver Emotionen (z.B. Umgang mit Tieren)

(4) Selbstversorgung

Dieser Bereich beinhaltet

Hilfen im Bereich der Ernährung

- bei der Einnahme von Mahlzeiten/Getränken (Vorbereitung der Nahrung/Getränke, Aufstellung in greifbarer Nähe, Anreichen der Nahrung/Getränke)
- bei der Nahrungsaufnahme über eine Sonde
- bei speziellen Maßnahmen im Bereich der Ernährung (z.B. Durchführung verordneter Diäten, Angebote von hochkalorischer Nahrung, Einhaltung von Nahrungskarenz u.ä.)
- Hygienemaßnahmen wie z.B. Mundpflege, Händewaschen, Säubern/Wechseln der Kleidung

Hilfen im Bereich der Körperpflege

- bei der Durchführung der allgemeinen Körperpflege, Waschen, Duschen, Baden, Fußpflege und Nagelpflege (inkl. des Schneidens von Fuß- und Fingernägeln soweit dies nicht risikobehaftet ist), Kopfwäsche, Kämmen (inkl. Herrichten der Tagesfrisur), Rasieren, hygienischer Umgang mit Augen, Nagelpflege, Intimpflege, Hautpflege (inkl. Gesichtspflege) usw.
- bei der Intakthaltung der Schleimhaut und Haut
- bei der Mund- und Zahnpflege bzw. Prothesenpflege

Hilfe bei der Ausscheidung

- beim Toilettengang (einschließlich Benutzung von Toilettenstuhl/Steckbecken/Urinflasche)

- bei der Hygiene in Intimbereichen und beim hygienischen Umgang mit künstlichen Ausgängen (z. B. Wechsel von Inkontinenzmaterialien, Waschen des Intimbereichs, Pflege des Blasendauerkatheters, Colo-/ Ileostoma, Pflege der umliegenden Haut)
- zur Förderung der Ausscheidung (Unterstützung bei der Entleerung des Darms, Privatsphäre wahren, darmaktivierende Massagen, Unterstützung durch ausreichende Trinkmenge, ausgewogene Mahlzeiten, Umgang mit Diarrhö/Obstipation usw.)
- bei der regelmäßigen Blasenentleerung zur Vermeidung von Drang-, Stress- oder funktionaler Inkontinenz

Hilfen beim An- und Auskleiden

- beim An- und Auskleiden, Kleidungswechsel

(5) Umgang mit krankheits-/therapiebedingten Anforderungen und Belastungen

Dieser Bereich beinhaltet

Hilfe bei der Krankheitsbewältigung

Bestandteil der Aufgaben ist die Einschätzung und physische sowie psychische Unterstützung des pflegebedürftigen Menschen bei krankheits- oder therapiebedingten Belastungen (z. B. Gewöhnung an die neue Situation nach einem Schlaganfall oder einer Krebstherapie) sowie ggf. Informationen des pflegebedürftigen Menschen und der Angehörigen über die mögliche Einschaltung von Fachdiensten und Fachärzten. Zur Krankheitsbewältigung gehört auch die Anleitung zur richtigen Nutzung der Pflegehilfsmittel, die dem pflegebedürftigen Menschen überlassen werden. Dies ersetzt nicht die Unterweisung durch den Lieferanten des Pflegehilfsmittels in den richtigen Gebrauch.

Hilfe bei Heilmitteltherapie

Die Einrichtung motiviert zur selbständigen Durchführung des Eigenübungsprogramms in Zusammenhang mit laufenden Heilmittelverordnungen.

(6) Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte

Dieser Bereich beinhaltet Hilfen

- beim Einzug und der Eingewöhnung
- bei der Gestaltung des Tagesablaufs durch interne/externe Angebote (z. B. Gruppenaktivitäten, Einzelbetreuung u.a. für bettlägerige Bewohner).
- bei der zwischenmenschlichen Interaktion (z. B. Unterstützung bei der Pflege von Kontakten innerhalb und außerhalb der Einrichtung (Angehörige, Personen aus dem Sozialraum, gesetzliche Betreuer) Motivation zur Teilnahme an Aktivitäten innerhalb und außerhalb der Einrichtung (gemeinwesenorientierte Vernetzung der Einrichtung usw.).
- bei der Umsetzung von bedürfnisgerechter Beschäftigung (z.B. Motivation zur Teilnahme an Beschäftigungsangeboten wie Musik, Gottesdienst, Angeboten von Selbsthilfegruppen usw.).
- bei Aktivitäten des täglichen Lebens (z. B. Einkaufen, Kochen, Umgang mit Behörden, Organisieren und Planen von Aktivitäten, die das persönliche Erscheinen des pflegebedürftigen Menschen erfordern (z.B. Ämter-, Arzt-, Zahnarztbesuche). Im Bedarfsfall ist die notwendige Begleitung (z.B. durch Betreuungskräfte nach § 43b SGB XI) sicherzustellen, sofern diese nicht vorrangig durch Angehörige, andere Nahestehende oder ehrenamtlich tätige Personen erbracht werden kann.
- zum Umgang mit dem Thema Lebensende. Die Pflegeeinrichtung gewährleistet geeignete Rahmenbedingungen für ein würdevolles Abschiednehmen (z.B. Angebot von Gottesdiensten,

Abschiedsrituale wie ein Bild des verstorbenen pflegebedürftigen Menschen aufstellen, Gebete, Gespräche).

Zu den in Absatz 1 genannten körperbezogenen Pflegemaßnahmen und pflegerischen Betreuungsmaßnahmen gehören darüber hinaus bereichsübergreifende pflegerische Aufgaben, die nicht einem der o.g. Bereiche zuzuordnen sind. Umfang und Ausprägung dieser pflegerischen Aufgaben sind abhängig von der individuellen Pflegesituation, sowie der Haltung, den Verhaltensweisen, Vorerfahrungen und Erwartungen des pflegebedürftigen Menschen und ggf. auch dessen Angehörigen bzw. sonstigen pflegerischen Bezugspersonen.

Sie umfassen:

- die Gestaltung und Steuerung des Pflegeprozesses,
- die Beobachtung,
- die Abwehr von gesundheitlichen Risiken,
- die Kommunikation,
- die zielgerichtete Ressourcenförderung („Aktivierende Pflege“) sowie die Aufklärung, Beratung und Anleitung des pflegebedürftigen Menschen und der pflegenden Angehörigen bzw. sonstigen pflegerischen Bezugspersonen hinsichtlich der Unterstützung der pflegebedürftigen Menschen.

(7) Zusätzliche Betreuung und Aktivierung

Die vollstationäre Pflegeeinrichtung erbringt Leistungen der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung im Sinne des § 43b SGB XI. Näheres regelt die Rahmenvereinbarung gemäß § 86 Abs. 3 SGB XI zur Umsetzung des § 43b i.V.m. § 84 Abs. 8 und § 85 Abs. 8 SGB XI „Vergütungszuschläge für zusätzliche Betreuung und Aktivierung in stationären Pflegeeinrichtungen“ in Rheinland-Pfalz.

(8) Leistungen der medizinischen Behandlungspflege

- Die Pflegeeinrichtung erbringen im Rahmen des § 43 Abs. 2 und 3 SGB XI die in der Einrichtung notwendigen Leistungen der medizinischen Behandlungspflege soweit sie nicht vom behandelnden Arzt selbst erbracht werden.
- Die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege werden im Rahmen der ärztlichen Behandlung entsprechend der ärztlichen Verordnung erbracht. Sie werden vom behandelnden Arzt schriftlich verordnet und verantwortet. Die ärztliche Verordnung und die Durchführung sind in der Pflegedokumentation festzuhalten.
- Die Maßnahmen der Behandlungspflege umfassen nicht die Bereitstellung der für die Leistungserbringung notwendigen Materialien.

(9) Sterbebegleitung und Kooperation mit Hospizdiensten/Hospiz- und Palliativnetzwerken

Die stationäre Pflegeeinrichtung gewährleistet geeignete Rahmenbedingungen für ein würdevolles selbstbestimmtes Abschiednehmen und Sterben. Ziel ist Lebensqualität auch in der Sterbephase sicherzustellen. Ein fachlich adäquater Umgang mit Begleiterscheinungen des Sterbeprozesses (z. B. Depressionen, Angstzustände, Verwirrtheit, usw.) wird in Zusammenarbeit mit dem behandelnden Arzt und sofern der pflegebedürftige Mensch die Entscheidungen nicht mehr eigenständig treffen kann, in Absprache mit dem Bevollmächtigten oder der gesetzlich bestellten Betreuung bezüglich des mutmaßlichen Willens umgesetzt. Dabei wird eine palliativmedizinisch und –pflegerische Versorgung in Zusammenarbeit mit Hospizdiensten oder Hospiz- und Palliativnetzwerken oder spezialisierten ambulanten Palliativversorgungs- (SAPV-) Teams in der Region angestrebt. Die Leistungen nach § 132 g SGB V bleiben unberührt.

§ 2 Unterkunft und Verpflegung

(1) Die Unterkunft und Verpflegung umfassen die Leistungen, die den Aufenthalt und die Lebensführung des pflegebedürftigen Menschen in einer Pflegeeinrichtung ermöglichen, soweit sie nicht den allgemeinen Pflegeleistungen, den Zusatzleistungen sowie den Aufwendungen für Investitionen nach § 82 Abs. 2 SGB XI zuzuordnen sind. Dabei umfasst die Verpflegung die im Rahmen einer ausgewogenen und altersgerechten Ernährung notwendigen Getränke und Speisen.

(2) Unterkunft umfasst insbesondere:

- Wohnen;

dieses umfasst die Bereitstellung von Wohn- und Gemeinschaftsräumen sowie sanitären Anlagen und der gemeinsam zu nutzenden Innen- und Außenanlagen der Pflegeeinrichtung. Dem Wunsch des pflegebedürftigen Menschen nach Wohnen in einem Einzel- oder Doppelzimmer soll Rechnung getragen werden. Das Wohnen in Einzelzimmern ist anzustreben.

- Wäscheversorgung;

die Wäscheversorgung umfasst die Bereitstellung, Instandhaltung und Reinigung der von der Einrichtung zur Verfügung gestellten Wäsche sowie das maschinelle Waschen, Trocknen und Bügeln der hierfür geeigneten und entsprechend mit dem Namen gekennzeichneten persönlichen Wäsche und Kleidung des pflegebedürftigen Heimbewohners (hierzu gehört nicht die chemische Reinigung der Kleidung).

- Reinigung;

diese umfasst die Reinigung des Wohnraumes und der Gemeinschaftsräume (Sichtreinigung, Unterhaltsreinigung, Grundreinigung) und der übrigen Räume.

- Wartung und Unterhaltung;

diese umfassen die Wartung und Unterhaltung der Gebäude, Einrichtung und Ausstattung, technischen Anlagen und Außenanlagen.

- Ver- und Entsorgung;

hierzu zählen z. B. die Versorgung mit Wasser, Strom und Heizung sowie die Entsorgung von Abwasser und Abfall.

- Gemeinschaftsveranstaltungen;

dies umfasst den Aufwand für Veranstaltungen zur Förderung des Gemeinschaftslebens, nicht jedoch die Organisation zur Durchführung oder Teilnahme von/an Gemeinschaftsveranstaltungen (siehe allgemeine Pflegeleistungen).

(3) Verpflegung umfasst insbesondere:

- Speise- und Getränkeversorgung;

diese umfasst die Zubereitung und Bereitstellung von Speisen und Getränken (mindestens Tee und Mineralwasser), wobei die Wünsche der pflegebedürftigen Menschen und die ernährungswissenschaftlichen Erkenntnisse nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind.

Anlage Nr. 2 zum Heimvertrag

Auszug aus dem Rahmenvertrag für vollstationäre Pflege gemäß § 75 Abs. 2 Nr. 5 SGB XI für Rheinland-Pfalz

§ 25

Pflegevergütung bei vorübergehender Abwesenheit aus der Pflegeeinrichtung

- (1) Der Pflegeplatz ist im Fall vorübergehender Abwesenheit des Pflegebedürftigen von der Pflegeeinrichtung für einen Abwesenheitszeitraum von bis zu 42 Tagen im Kalenderjahr für den Pflegebedürftigen freizuhalten. Abweichend hiervon verlängert sich der Abwesenheitszeitraum bei Krankenhausaufenthalten und bei Aufenthalten in Rehabilitationseinrichtungen für die Dauer dieser Aufenthalte.
- (2) Bei vorübergehender Abwesenheit bis zu drei Kalendertagen, ist das Heimentgelt in unverminderter Höhe weiter zu entrichten. Soweit die Abwesenheit drei Kalendertage überschreitet, sind ab dem vierten vollen Kalendertag Abschläge in Höhe von 40 von Hundert der Pflegevergütung (ohne Ausbildungsrefinanzierungsbetrag und Ausbildungszuschlag), der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung sowie der Zuschläge nach § 92 b SGB XI vorzunehmen. Kalendertage im Sinne dieser Regelung sind die Tage, an denen der pflegebedürftige Mensch von 0 bis 24 Uhr abwesend ist.
- (3) Die Abwesenheit des pflegebedürftigen Menschen ist den jeweiligen Kostenträgern unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ist erkennbar, dass der pflegebedürftige Mensch nicht mehr in die Pflegeeinrichtung zurückkehrt, wirkt die Pflegeeinrichtung auf eine unverzügliche Beendigung des Heimvertrages hin.

Anlage Nr. 3 - zu § 13 Abs. 1 des Heimvertrages

Gesonderte Vereinbarung gem. § 8 Abs. 4 WBVG über den Ausschluss einer Anpassungsverpflichtung bei veränderten Pflege- oder Betreuungsbedarfen

Zwischen

dem Seniorenzentrum Böhl-Iggelheim
(-Unternehmer- in folgendem kurz "Einrichtung" genannt)

und

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
(-Verbraucher-in folgendem kurz "Bewohner" genannt)

vertreten durch

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

wird folgende gesonderte Vereinbarung gem. § 8 Abs. 4 WBVG über den Ausschluss einer Anpassungsverpflichtung bei veränderten Pflege- oder Betreuungsbedarfen geschlossen:

- (1) Sollte sich der Pflege- oder Betreuungsbedarf des Bewohners ändern, wird die Einrichtung entsprechend an diesen veränderten Bedarf angepasste Leistungen anbieten. Die Einrichtung prüft in diesem Zusammenhang sehr intensiv jeden Einzelfall und ist auch zukünftig in der Lage die Leistungen anzubieten. Aus der Prüfung kann sich aber auch ergeben, dass die Einrichtung die erforderlichen Leistungen nicht mehr anbieten bzw. sicherstellen kann. Diese Einzelfallprüfung gilt für nachfolgende Krankheitsbilder:
 - a) Versorgung von Wachkomapatienten, Patienten mit apallischem Syndrom und von beatmungspflichtigen Patienten sowie von Patienten mit Krankheiten oder Behinderungen, die eine ununterbrochene Beaufsichtigung und die Möglichkeit der jederzeitigen Intervention erforderlich machen. Die Einrichtung ist ihrer Konzeption nach für eine intensivmedizinische Versorgung personell, baulich und apparativ nicht ausgestattet.
 - b) Versorgung von chronisch mehrfach geschädigten Alkoholikern, von Patienten mit Morbus Korsakow und von suchtmittelabhängigen Personen. Aus Sicht der Einrichtung bedarf es wegen der mit diesen Krankheitsbildern häufig einhergehenden starken Tendenz zur Fremd- oder Selbstgefährdung für die Versorgung dieser Gruppen besonders hierfür fortgebildeten Personals. Die Einrichtung möchte jedoch nur die Gruppen versorgen, für die sie auch die Einhaltung der Qualitätsstandards gewähren kann.
 - c) Bewohner, für die ein Unterbringungsbeschluss vorliegt oder die sonst unterbringungsähnliche Maßnahmen benötigen. Die Einrichtung betreibt keine geschlossene Abteilung, was Voraussetzung wäre, um diese Bewohner zu versorgen. Dies gilt insbesondere bei Bewohnern, bei denen eine Weglauftendenz mit normalen Mitteln eines Wegläuferschutzes nicht mehr beherrschbar ist und die sich dadurch selbst gefährden.
- (2) Sollte der Gesundheitszustand des Bewohners in den genannten Fällen keine Weiterbetreuung mehr zulassen und die Einrichtung deshalb den Vertrag beenden müssen, wird sie den Bewohner bzw. dessen Angehörige bei der Suche nach einer anderweitigen geeigneten Unterkunft und Betreuung unterstützen.

Böhl-Iggelheim, den Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Unterschrift des Bewohners oder
bevollmächtigter Vertreter bzw. Betreuer

Seniorenzentrum Böhl-Iggelheim

Anlage Nr. 4 - zu § 15 des Heimvertrages

Informationen zur Datenverarbeitung gemäß Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Mit den nachfolgenden Informationen geben wir Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns und Ihre Rechte aus dem Datenschutzrecht.

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen können Sie sich wenden?

Verantwortliche Stelle für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist

*Seniorenzentrum Böhl-Iggelheim GmbH
Pfarrer-Lohr-Str.7/2
88353 Kißlegg
info@szbi.de*

Unsere Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter

E-Mail-Adresse: datenschutzbeauftragter@szbi.de

2. Zu welchen Zwecken und auf welcher Rechtsgrundlage verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Vertragsbeziehung von unseren Bewohnern bzw. deren Vertretungsberechtigten erhalten. Darüber hinaus verarbeiten wir, soweit dies für die Durchführung des Vertrages über stationäre Pflege erforderlich ist, personenbezogene Daten, die wir von Dritten wie Pflegekassen, Sozialhilfeträgern, Ärzten und Therapeuten zulässigweise erhalten haben.

Im Rahmen allgemeiner Anfragen (z.B. zu unseren Leistungen, freien Kapazitäten u.ä.) verarbeiten wir die uns von Ihnen angegebenen Kontaktdaten wie Name, Adresse, Telefon oder E-Mail-Adresse zur Beantwortung Ihrer Anfrage. Wenn Sie einen Vertrag über Ihre pflegerische Versorgung mit uns schließen möchten, können relevante personenbezogene Daten Name, Adresse, andere Kontaktdaten (Telefon, E-Mail-Adresse), Geburtsdatum, Angaben zu Geschäftsfähigkeit und Vertretungsbefugnissen, Pflegegrad und für die Aufnahme in die Einrichtung besonders relevante gesundheitliche Einschränkungen sein. Wir benötigen diese Daten insbesondere zur Prüfung, ob eine fachgerechte Versorgung in unserem Hause möglich ist. Ohne diese Daten können wir in der Regel keinen Vertrag mit Ihnen schließen. Die Verarbeitung dieser Daten erfolgt auf Grundlage des Artikels 6 Abs. 1 Buchst. b DSGVO für die Vertragserfüllung oder zur Durchführung der auf Ihre Anfrage hin erfolgten vorvertraglichen Maßnahmen und, soweit gesundheitsbezogene Daten betroffen sind, des Artikels 9 Abs. 2 Buchst. h DSGVO i.V.m. § 22 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. b BDSG zum Zwecke der Versorgung und Behandlung im Gesundheits- und Sozialbereich.

Bei Abschluss des Vertrages über die stationäre Pflege werden darüber hinaus weitere personenbezogene Daten, insbesondere Gesundheitsdaten verarbeitet. Dazu zählen Pflegeanamnese einschließlich der gesundheitlich bedingten Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten und pflegerrelevanter Biografiedaten, Ihre Wünsche und Bedürfnisse hinsichtlich der pflegerischen und hauswirtschaftlichen Versorgung, Diagnosen und Befunde, die Sie uns zur Verfügung stellen oder die wir mit Ihrer Einwilligung auf der Grundlage des Artikels 9 Abs. 2 Buchst. a DSGVO von Ihren behandelnden Ärzten oder Therapeuten erhalten (z.B. in Arztberichten). Diese Daten und die auf dieser Grundlage erforderlichen und durchgeführten Leistungen werden im laufenden Pflegeprozess in einer fortlaufend zu aktualisierenden Pflegedokumentation niedergelegt; zur Führung der Pflegedokumentation sind wir u.a. nach landesheimrechtlichen und rahmenvertraglichen Regelungen nach dem SGB XI verpflichtet. Die Verarbeitung dieser Daten erfolgt auf der Grundlage des Artikels 9 Abs. 2 Buchst. h DSGVO i.V.m. § 22 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. b BDSG und nur, soweit sie zur Versorgung und Behandlung im Gesundheits- und Sozialbereich erforderlich ist.

Es besteht keine gesetzliche Pflicht für die Bereitstellung Ihrer Daten an uns. Die Erhebung und weitere Verarbeitung dieser Daten ist jedoch Voraussetzung für die Erfüllung unserer Leistungsverpflichtungen aus dem Vertrag über stationäre Pflege nach dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse. Werden die notwendigen Daten nicht bereitgestellt, kann eine dementsprechend sorgfältige Versorgung nur entsprechend eingeschränkt sichergestellt werden.

3. An wen werden meine personenbezogenen Daten gegebenenfalls übermittelt?

Innerhalb unserer Einrichtung erhalten nur diejenigen zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeiter und Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten und zur Durchführung des Vertrages einschließlich der Abrechnung brauchen. Zu diesen von uns konkret festgelegten Zwecken erhalten auch von uns eingesetzte Dienstleister und Erfüllungsgehilfen (IT-Dienstleister und Dienstleister, die für uns die Erstellung und Versendung der Rechnungen übernehmen) personenbezogene Daten; auch diese Dienstleister und Erfüllungsgehilfen unterliegen der gesetzlichen Geheimhaltungsverpflichtung i.S.d. § 203 StGB. Gleiches gilt für unseren Steuerberater, an den wir die für die ordnungsgemäße Buchführung erforderlichen Daten auf der Grundlage des Artikel 9 Abs. 2 Buchst. h DSGVO i.V.m. § 22 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. b BDSG übermitteln.

Wir übermitteln Ihre personenbezogenen Daten nur dann an Dritte, wenn dies gesetzlich erlaubt ist oder Sie eingewilligt haben. Unter diesen Voraussetzungen können Empfänger personenbezogener Daten insbesondere sein:

- vertretungsberechtigte Personen, wie z.B. Bevollmächtigte und Betreuer
- nicht vertretungsberechtigte Angehörige bzw. Bezugspersonen
- Seelsorger
- behandelnde Ärzte und Therapeuten
- Krankenhaus, Rehabilitationseinrichtung
- ambulanter Pflegedienst bei Übergang in die Häuslichkeit oder andere stationäre Einrichtung bei Umzug
- Apotheke, Sanitätshaus
- sonstige Dienstleister, die auf Wunsch des Pflegebedürftigen eingeschaltet werden (z.B. Podologe, Heilpraktiker)
- Pflegekasse, Krankenkasse, private Kranken-/Pflegeversicherung, Beihilfestelle, Heilfürsorge, Sozialhilfeträger
- Abrechnungsstelle der Pflege-/Krankenkassen, ggf. private Kranken-/Pflegeversicherung bei Direktabrechnungsbefugnis
- von der Einrichtung beauftragtes externes Abrechnungsunternehmen
- Prüfinstitutionen der gesetzlichen oder ggf. privaten Kranken-/Pflegeversicherung (Medizinischer Dienst, Prüfdienst des Verbandes der privaten Krankenversicherung e.V. oder andere von ihnen bestellte Sachverständige)
- Fachstelle Pflege- und Behinderteneinrichtungen-Qualitätsentwicklung und Aufsicht-FQA
- Gesundheitsamt
- Meldebehörde, sofern Sie einer Meldepflicht nicht persönlich nachkommen können (im Falle vollstationärer Dauerpflege)

Die Übermittlung von Daten an vertretungsberechtigte Personen erfolgt auf der Grundlage des Artikels 6 Abs. 1 Buchst. b und, soweit Gesundheitsdaten betroffen sind, des Artikels 9 Abs. 2 Buchst. h DSGVO. Die Übermittlung von Daten an die Abrechnungsstellen der Kranken- und Pflegekasse sowie an das von der Einrichtung beauftragte externe Abrechnungsunternehmen, soweit sie für die Abrechnung gegenüber den gesetzlichen Kassen erforderlich ist, erfolgt auf der Grundlage des Artikels 9 Abs. 2 Buchst. h DSGVO i.V.m. § 105 Abs. 2 S. 5 SGB XI und § 302 Absatz 2 Satz 2 und 3 SGB V. Die Übermittlung an Prüfinstitutionen der gesetzlichen oder privaten Kranken-/Pflegeversicherung, die Heimaufsichtsbehörde, die Meldebehörde sowie das Gesundheitsamt erfolgt zur Erfüllung unserer gesetzlichen Verpflichtungen auf der Grundlage des Artikels 9 Abs. 2 Buchst. g und i DSGVO aus Gründen des öffentlichen Interesses bzw. zur Gewährleistung hoher Qualitäts- und Sicherheitsstandards bei der Gesundheitsversorgung. Im Einzelfall kann eine Verarbeitung auch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen auf der Grundlage des Artikels 9 Abs. 2 Buchst. f erforderlich sein und kann zu diesem Zweck eine Übermittlung Ihrer Daten an unseren Rechtsanwalt, ein Gericht o.ä. erfolgen.

Im Übrigen erfolgt die Verarbeitung auf Grundlage Ihrer Einwilligung nach Artikel 6 Abs. 1 Buchst. a bzw. Artikel 9 Abs. 2 Buchst. a DSGVO. Im Ausnahmefall kann eine Übermittlung Ihrer gesundheitsbezogenen Daten auch auf der Grundlage des Artikels 9 Abs. 2 Buchst. c DSGVO ohne Ihre Einwilligung erfolgen, wenn dies zum Schutz Ihrer lebenswichtigen Interessen erforderlich ist (z.B. Notarzt, Ordnungsbehörden) und Sie aus körperlichen oder rechtlichen Gründen außerstande sind, Ihre Einwilligung zu geben.

4. Wie lange werden meine Daten gespeichert?

Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten im Grundsatz solange, wie dies für die Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen und die Durchführung des zwischen uns geschlossenen Vertrages erforderlich ist. Darüber hinaus unterliegen wir verschiedenen Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten, die sich unter anderem aus den landesheimrechtlichen und rahmenvertraglichen Vorschriften nach dem SGB XI, dem Handelsgesetzbuch (HGB) und der Abgabenordnung (AO) ergeben. Die dort vorgesehenen Fristen zur Aufbewahrung betragen bis zu 10 Jahre über das Ende der Vertragsbeziehung hinaus. Aufgrund dieser rechtlichen Vorgaben sind wir dazu verpflichtet, auf Grundlage des Artikels 6 Abs. 1 Buchst. c bzw. des Artikels 9 Abs. 1 Buchst. g DSGVO eine entsprechend befristete weitere Speicherung vorzunehmen.

Ferner kann aufgrund der Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsvorschriften eine darüberhinausgehende Speicherung erforderlich sein. Nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist zwar 3 Jahre, in besonderen Ausnahmefällen, in denen bspw. Haftungsfragen offen sind, kann zur Erhaltung von Beweismitteln jedoch eine längere Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten erforderlich sein (bis zu 30 Jahre, § 197 BGB). Die entsprechend befristete weitere Speicherung erfolgt auf Grundlage des Artikels 6 Abs. 1 Buchst. f DSGVO zur Wahrung unserer berechtigten Interessen bzw. des Artikels 9 Abs. 1 Buchst. f DSGVO zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

5. Welche Rechte haben Sie als von der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten betroffene Person nach der DSGVO?

- Sie haben das Recht, gemäß Artikel 15 DSGVO i.V.m. § 34 BDSG von uns Auskunft über die von uns verarbeiteten, Sie betreffenden personenbezogenen Daten zu verlangen. Wir stellen Ihnen in diesem Fall eine Kopie der personenbezogenen Daten, ggf. auch in elektronischem Format, zur Verfügung. Sie haben außerdem das Recht auf die im Einzelnen in Artikel 15 Abs. 1 DSGVO genannten Informationen. Die vorgenannten Rechte bestehen jedoch nicht uneingeschränkt; die Beschränkungen dieser Rechte sind insbesondere Artikel 15 Abs. 4 DSGVO und § 34 BDSG zu entnehmen.
- Sie haben das Recht auf unverzügliche Berichtigung Sie betreffender unrichtiger und Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten gemäß Artikel 16 DSGVO.
- Sie haben das Recht, nach Maßgabe des Artikels 17 DSGVO i.V.m. § 35 BDSG die unverzügliche Löschung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten zu verlangen. Dieses Recht auf Löschung besteht jedoch nicht uneingeschränkt. Insbesondere kann eine Löschung nicht verlangt werden, soweit für uns eine weitere Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten für die Durchführung des zwischen uns bestehenden Vertrages, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist. Die Voraussetzungen und Einschränkungen des Rechts auf Löschung ergeben sich im Einzelnen aus Artikel 17 DSGVO und § 35 BDSG.
- Sie haben das Recht, nach Maßgabe des Artikels 18 DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten zu verlangen, wenn eine der Voraussetzungen des Artikel 18 Abs. 1 DSGVO gegeben ist. In diesem Falle dürfen wir diese Daten weiterhin speichern, darüber hinaus jedoch nur unter engen Voraussetzungen verarbeiten. Die Voraussetzungen und Einschränkungen des Rechts auf Löschung ergeben sich im Einzelnen aus Artikel 18 DSGVO.
- Sie können nach Maßgabe des Artikels 20 DSGVO verlangen, diejenigen von Ihnen bereitgestellten personenbezogenen Daten, die wir aufgrund des zwischen uns bestehenden Vertrages oder Ihrer Einwilligung im automatisierten Verfahren verarbeiten, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten. Behinderungen der Übermittlung dieser Daten durch Sie an einen anderen Verantwortlichen sind uns verboten. Sie können darüber hinaus eine direkte Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen durch uns verlangen, soweit dies technisch machbar ist. Die Voraussetzungen und Einschränkungen der vorgenannten Rechte im Einzelnen sind Artikel 20 DSGVO zu entnehmen.

Die von Ihnen verlangten vorstehenden Mitteilungen und Maßnahmen stellen wir Ihnen nach Maßgabe des Artikels 12 Abs. 5 DSGVO unentgeltlich zur Verfügung.

- Als betroffene Person haben Sie gemäß Artikel 77 DSGVO i.V.m. § 19 BDSG unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf Beschwerde bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt.

Eine uns erteilte Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten können Sie jederzeit widerrufen. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt und die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitungen nicht berührt.

Information über das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe f der DSGVO (Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen der verantwortlichen Stelle oder eines Dritten) erfolgt, Widerspruch einzulegen.

Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Anlage Nr. 5 zum Heimvertrag

Hausordnung

- Alle Bewohner haben die gleichen Rechte und Pflichten
- Wenn Sie ein eigenes Rundfunk- oder Fernsehgerät in Ihrem Zimmer aufstellen möchten, sprechen Sie darüber mit der Pflegedienst- oder Einrichtungsleitung.
- Das Waschen und Trocknen von Wäsche im Zimmer oder in der Nasszelle ist nicht gestattet.
- Wegen der Brandgefahr ist das Rauchen im Zimmer nicht erlaubt. Ausnahmen sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Heimleitung möglich. Aus dem gleichen Grund dürfen Heizkissen und elektrische Apparate nur mit vorheriger Genehmigung der Heimleitung benutzt werden.
- Wir bitten Sie, kein Inventar aus den Gemeinschaftsräumen mit in Ihr Zimmer zu nehmen, insbesondere Geschirr etc..
- Alle Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Festgestellte Beschädigungen oder Störungen sollten umgehend gemeldet werden.
- Möchten Sie an einer Mahlzeit im Speisesaal nicht teilnehmen, so informieren Sie das Pflegepersonal bitte rechtzeitig darüber.
- In der Zeit von 13.00 Uhr bis 14.30 Uhr und von 22.00 Uhr bis 6.30 Uhr sind Ruhezeiten. Wir bitten diese im Interesse aller Bewohner einzuhalten.
- Gerne nehmen wir Ihre Anregungen entgegen, wie Verbesserungen im Hause durchgeführt werden können. Unsere Mitarbeiter sind bemüht, im Rahmen der Möglichkeiten den Wünschen gerecht zu werden.
- Eine Änderung oder Ergänzung der Hausordnung bleibt der Heimleitung in Zusammenarbeit mit dem Heimbeirat vorbehalten.

Seniorenzentrum Böhl-Iggelheim

Anlage Nr. 6 zum Heimvertrag

Preisliste für außervertragliche Versorgung im Seniorenzentrum Böhl-Iggelheim

	Betrag in Euro
1. Pflegemittel	
Zusätzliche Pflegemittel werden über den Einzelhandel bezogen bzw. besorgt plus Aufwandspauschale pro Monat (Grundsätzlich wird ein Standardshampoo, Standardpflegemittel und Standardduschgel zur Verfügung gestellt)	5,00 €
2. Getränkeversorgung	
Säfte und Süßer Sprudel, Saftschorle	
Preis je 1,0 Liter Flasche	2,50 €
Preis je 0,75 Liter Flasche	2,00 €
Preis je 0,5 Liter Flasche	1,50 €
3. Aufwandspauschale	
Hausmeistereinsatz	
pro angefangene ¼ Stunde zzgl. Material	8,00 €
Begleitservice z.B. Arzt, Einkäufe, Veranstaltungen usw.	
pro angefangene ¼ Stunde	6,00 €
Einkäufe und Besorgungen nach Absprache	
pro angefangene ¼ Stunde zzgl. Material	6,00 €
Postzusendungen Pauschale	3,00 €
Näharbeiten	
pro angefangene ¼ Stunde zzgl. Material	6,00 €
Waschen von Schmutzwäsche bei Einzug	
je kg	3,00 €
4. Sonstiges	
Schlüsselpfand für Zimmerschlüssel	35,00 €
(wird nach Rückgabe erstattet)	

Anlage Nr. 7 zum Heimvertrag

Ich bin über meine Verpflichtung zur Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nach §§ 36 Abs. 4 IfSG aufgeklärt worden.

Auszug aus dem Gesetzestext

Personen, die in ein Altenheim, Altenwohnheim, Pflegeheim oder eine gleichartige Einrichtung im Sinne des § 1 Abs. 1 oder 1a des Heimgesetzes oder in eine Gemeinschaftsunterkunft für Obdachlose, Flüchtlinge, Asylbewerber oder in eine Erstaufnahmeeinrichtung des Bundes für Spätaussiedler aufgenommen werden sollen, haben vor oder unverzüglich nach ihrer Aufnahme der Leitung der Einrichtung ein ärztliches Zeugnis darüber vorzulegen, dass bei ihnen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose vorhanden sind...

Personen, die nach Satz 1 ein ärztliches Zeugnis vorzulegen haben, sind verpflichtet, die für die Ausstellung des Zeugnisses nach Satz 1 und 2 erforderlichen Untersuchungen zu dulden

Sollte ein ärztliches Zeugnis nicht innerhalb von drei Tagen nach Einzug vorgelegt werden, wird das Seniorenzentrum Böhl-Iggelheim eine ärztliche Untersuchung veranlassen und evtl. hierfür entstehende Kosten dem Bewohner in Rechnung stellen.

Bei Abschluss des Vertrages lag die Bescheinigung nach dem Infektionsschutzgesetz bereits vor.

- ☐ ja
- ☐ nein

Böhl-Iggelheim, den Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Unterschrift des Bewohners oder
bevollmächtigten Vertreters bzw. Betreuers

Anlage Nr. 8 zum Heimvertrag

Hiermit beauftrage ich, Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben., die **Neue Apotheke, Am Bahnhofsplatz 5 in 67459 Böhl-Iggelheim** mir meine Medikamente (gemäß einer ärztlichen Verordnung, sowie rezept- verordnungsfreie Medikamente) in das Seniorenzentrum Böhl-Iggelheim zu liefern.

Falls es mir oder einer von mir beauftragten Person nicht möglich ist, die Verordnung einzulösen, kann auch das Seniorenzentrum Böhl-Iggelheim, bzw. eine dort beauftragte Person die Verordnung einlösen, jedoch ohne Berechnung von Aufwandskosten.

Mir ist bekannt, dass ich das freie Wahlrecht meiner mir versorgenden Apotheke habe, und die Vereinbarung jederzeit schriftlich widerrufen kann.

Sollten Sie sich für eine Versorgung aus der Apotheke Ihrer Wahl entscheiden, weisen wir darauf hin, dass die Besorgung und Bereitstellung der notwendigen Medikamente durch Sie selbst erfolgen muss. Wir übernehmen keine Haftung für eine eventuelle medikamentöse Unterversorgung.

Hiermit erkläre ich, Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. mein Einverständnis, meine abrechnungsrelevanten Daten an die beliefernde Apotheke des Seniorenzentrums Böhl-Iggelheim weiterzuleiten.

Ort, Datum

Unterschrift des Bewohners oder
bevollmächtigten Vertreters bzw. Betreuers

Anlage Nr. 9 zum Heimvertrag

Zahnärztliche Versorgung der Bewohner im Seniorenzentrum Böhl-Iggelheim

Zahnärztliche Versorgung

Die Einrichtung hat eine Kooperationsvereinbarung² für die zahnärztliche Betreuung für pflegedürftige Bewohner, welche nicht in der Lage sind, eine Zahnarztpraxis aufzusuchen mit der Zahnarztpraxis **Dr. Gregor Kendzia, Bahnhofstr. 41, 67136 Fußgönheim**.

- ☐ Hiermit willige ich ein, dass die Einrichtung bei Einzug meine Daten an die o.g. Zahnarztpraxis weiterleitet und beauftrage **Hr. Dr. Gregor Kendzia** meine zahnärztliche Betreuung gemäß der Kooperationsvereinbarung zu übernehmen.

Datenschutzerklärung

Mit der Speicherung meiner persönlichen Daten auf Datenträger durch die Zahnarztpraxis bin ich einverstanden.

Freies Wahlrecht betreffend Arzt und Zahnarzt

Mir ist bekannt, dass ich als Patient stets das freie Wahlrecht hinsichtlich meiner ärztlichen und zahnärztlichen Versorgung habe und ich diese Einwilligung jederzeit widerrufen kann.

Böhl-Iggelheim, den Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Unterschrift des Bewohners oder
bevollmächtigten Vertreters bzw. Betreuers

² Die Kooperationsvereinbarung kann jederzeit eingesehen werden.

Anlage Nr. 10 zum Heimvertrag

Verzeichnis über die vom Bewohner eingebrachten Möbelstücke/Elektrogeräte Ausstattungsgegenstände in das Seniorenzentrum Böhl-Iggelheim

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Herr / Frau

hat folgende Möbelstücke/Elektrogeräte/ Ausstattungsgegenstände mit in die Einrichtung eingebracht:

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass alle eingebrachten Elektrogeräte mit einem aktuellen Prüf-
siegel (E-Check) ausgestattet sind.

Weitere Möbelstücke / Elektrogeräte / Ausstattungsgegenstände, die während der Laufzeit dieses
Vertrages vom Bewohner bzw. dessen Angehörigen in das Seniorenzentrum Böhl-Iggelheim einge-
bracht werden, **sind unverzüglich der Einrichtungsleitung zu melden.**

Sollten dem Seniorenzentrum Böhl-Iggelheim oder dessen Bewohnern Schäden durch Vorfälle auf-
grund unangemeldeter und ungeprüfter Elektrogeräte entstehen, wird der Bewohner haftbar gemacht,
welcher eine entsprechende Meldung seiner Geräte versäumt hat.

Böhl-Iggelheim, den Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Unterschrift des Bewohners oder
bevollmächtigten Vertreters bzw. Betreuers

Seniorenzentrum Böhl-Iggelheim

Anlage Nr. 10a zum Heimvertrag

Jährliche Prüfung der vom Bewohner eingebrachten Elektrogeräte in das Seniorenzentrum Böhl-Iggelheim

Alle vom Bewohner eingebrachten, elektrischen Geräte müssen aus Sicherheitsgründen im jährlichen Turnus einer Elektroprüfung (E-Check) unterzogen werden.

Die Einrichtung organisiert eine entsprechende jährliche Prüfung durch einen externen Dienstleister. Die Kosten hierfür sind vom Bewohner zu tragen und werden in die Nebenkostenabrechnung aufgenommen.

Alternativ kann die Prüfung auch vom Bewohner selbst beauftragt werden.

- ☐ Ich, Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben., erkläre mich einverstanden, dass die jährliche Prüfung der von Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. eingebrachten elektrischen Geräte **durch das Seniorenzentrum Böhl-Iggelheim organisiert wird.** Die Kosten hierfür betragen aktuell Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. EUR pro Gerät und sind vom Bewohner zu tragen. Die Berechnung der tatsächlichen Prüfkosten erfolgt über die Nebenkostenabrechnung.
- ☐ Ich, Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben., erkläre, dass die jährliche Prüfung der von Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. eingebrachten elektrischen Geräte **ei-genständig beauftragt wird.** Es ist unaufgefordert ein entsprechender Nachweis über die Durchführung (Prüfsiegel) gegenüber dem Seniorenzentrum Böhl-Iggelheim zu erbringen. Erfolgt dies nicht, wird die Prüfung durch das Seniorenzentrum Böhl-Iggelheim beauftragt und die Kosten dem Bewohner in Rechnung gestellt.

Für etwaige Schäden, die dem Seniorenzentrum Böhl-Iggelheim oder dessen Bewohnern durch Vorfälle aufgrund ungeprüfter Elektrogeräte entstehen, wird der Bewohner haftbar gemacht, welcher eine entsprechende Prüfung seiner Geräte versäumt hat.

Böhl-Iggelheim, den Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Unterschrift des Bewohners oder
bevollmächtigten Vertreters bzw. Betreuers

Anlage Nr. 11 zum Heimvertrag

Einverständniserklärung Fotodokumentation

Wunddokumentation

Ein wichtiger Bereich unserer Pflege ist der Schutz vor Wunden sowie auch die fachgerechte Versorgung von Wunden.

Im Rahmen einer fachgerechten Therapie sind wir verpflichtet Wunden sowie deren Heilungsprozess sorgfältig in unserer Pflegedokumentation aufzuzeichnen.

Für die Erstellung dieser Fotodokumentation benötigen wir das Einverständnis unserer Bewohner oder des Betreuers.

- ☐ Hiermit erkläre ich, [Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.](#), mich einverstanden, dass fotodokumentarische Aufzeichnungen im Zuge der Wunddokumentation erstellt und ggfs. an behandelnde Therapeuten weitergeleitet werden dürfen.
Ich wurde darüber informiert, dass ich jederzeit Einsicht in die Fotodokumentation nehmen und die Einverständniserklärung widerrufen kann.

Böhl-Iggelheim, den [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#)

Unterschrift des Bewohners oder
bevollmächtigten Vertreters bzw. Betreuers

Foto- und Filmaufnahmen

Bei Festivitäten, während Ausflügen und anderen Unternehmungen werden von unseren Betreuungskräften Fotos der Bewohner aufgenommen.

Die Fotos können zu folgenden Zwecken verwendet werden:

- Veröffentlichung von Fotos innerhalb des Hauses z.B. für Aushänge, Fotoalben auf den Wohnbereichen, Verwendung innerhalb der sozialen Betreuung, usw.
- Weitergabe von Fotos an Angehörige, Bekannte und Freunde der Bewohner
- Veröffentlichung von Fotos auf unserer Webseite
- Veröffentlichung in Broschüren und Flyern (nur in Ausnahmefällen)
- Veröffentlichung von Fotos auf unserer Facebook-Seite
- Veröffentlichung von Fotos auf unserem Instagram-Profil
- Veröffentlichung von Fotos in der Heimzeitung

Die Veröffentlichung der Bilder erfolgt entgeltfrei.

- ☐ Ich, [Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.](#), erkläre mich **einverstanden**, dass Fotos [Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.](#) für die oben genannten Zwecke verwendet werden dürfen.
- ☐ Ich, [Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.](#), erkläre mich **nicht einverstanden**, dass Fotos [Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.](#) für die oben genannten Zwecke verwendet werden dürfen.

Böhl-Iggelheim, den [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#)

Unterschrift des Bewohners oder
bevollmächtigten Vertreters bzw. Betreuers

Anlage Nr. 12 zum Heimvertrag

Bestätigung über den Erhalt von schriftlichen Informationen vor Abschluss des Heimvertrages

Ich, [Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben](#), bestätige, dass ich vor Abschluss des Heimvertrages durch das Seniorenzentrum Böhl-Iggelheim über alle wesentlichen Vertragsinhalte und über das allgemeine Leistungsangebot der Einrichtung informiert wurde.

Im Einzelnen waren dies Informationen über die Ausstattung und Lage des Seniorenzentrum Böhl-Iggelheim und über die Ausstattung der Zimmer als auch weiterer Gemeinschaftsflächen.

Ebenso erhielt ich bereits in den vorvertraglichen Informationen einen Überblick über die angebotenen Dienstleistungen nach Art, Inhalt und Umfang. Diese waren insbesondere Informationen über den Wohnraum, die Pflege- und Betreuungsleistungen, die Verpflegung als auch die Erläuterung des zugrunde liegenden Leistungskonzeptes.

Die Ergebnisse der letzten MD-Qualitätsprüfung konnte ich, entsprechend den von der Einrichtung zu veröffentlichenden Daten, ebenfalls einsehen.

Informationen erhielt ich auch über die zu zahlenden Entgelte für

- Pflegeleistungen
- Unterkunft
- Verpflegung
- Gesondert berechenbare Investitionskosten
- Ausbildungszuschlag

sowie über die Voraussetzungen für mögliche Leistungs- und Entgeltveränderungen.

Darüber hinaus wurde ich von der Einrichtung darauf hingewiesen, dass sie nicht in der Lage ist alle Krankheitsbilder zu pflegen und betreuen und hierüber ein entsprechender Ausschluss der Angebotspflicht nach § 8 Abs. 4 WBVG (Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz) besteht. Über den Umfang und die Folgen dieses Ausschlusses wurde ich ebenfalls informiert.

Böhl-Iggelheim, den [Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben](#).

Unterschrift des Bewohners oder
bevollmächtigten Vertreters bzw. Betreuers

Seniorenzentrum Böhl-Iggelheim

Anlage Nr. 13 zum Heimvertrag

SEPA-Lastschriftmandat

Seniorenzentrum Böhl-Iggelheim GmbH für die Einrichtung
Seniorenzentrum Böhl-Iggelheim, Wehlachstr. 3, 67459 Böhl-Iggelheim

Gläubiger-Identifikationsnummer	DE52ZZZ00000674153
--	---------------------------

SEPA-Lastschriftmandat für wiederkehrende Zahlungen

Die für das SEPA-Lastschriftenverfahren erforderliche Mandatsreferenznummer wird nach dem Erfassen der Stammdaten von unserem Rechnungsprogramm erstellt und Ihnen, in Form einer Kopie dieses Lastschriftmandats, mitgeteilt.

Mandatsreferenz	
------------------------	--

Hiermit ermächtige ich die *Seniorenzentrum Böhl-Iggelheim GmbH*, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der *Seniorenzentrum Böhl-Iggelheim GmbH* auf meinem Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Dieses Lastschriftmandat gilt für folgende anfallende Kosten: Heimentgelt, Nebenkosten und/oder Entgelt die für die Tagespflegestätte.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname und Nachname (Kontoinhaber)

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Straße und Hausnummer

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Postleitzahl und Ort

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

IBAN

DE Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

BIC (8 oder 11 Stellen)

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Ort

Böhl-Iggelheim

Datum

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Unterschrift

--